

V O R L A G E

für die Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland
am 11. und 12. Februar 2016 in Berlin

Antrag der Dienstgeberseite zum Beschluss einer Arbeitsrechtsregelung für die im Leistungsbereich der Altenhilfe eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen im Bundesland Schleswig-Holstein

1. Die AVR DD werden entsprechend der in die Sitzung der ARK DD am 11. und 12. Februar 2016 eingebrachten Vorlage ARK 1/2016 geändert.
2. Es wird folgende Anlage Altenhilfe Schleswig – Holstein eingefügt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage gilt für die in § 1 d AVR DD genannten Einrichtungen und wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile von Einrichtungen in Schleswig-Holstein und den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AVR DD. Folgende Bestimmungen in den AVR DD gelten nicht: § 9 Absatz 1 und Absatz 2, § 14, § 15, § 19a, Anlage 2, Anlage 5, Anlage 9, Anlage 14.

§ 2 Arbeitszeit [zu § 9 Abs. 1 und Abs. 2 AVR DD]

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Die Woche beginnt am Montag um 0.00 Uhr und endet am Sonntag um 24.00 Uhr. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Kalenderjahr zugrunde zu legen.

Bei Teilzeitbeschäftigten wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters festgelegt (X v.H. von 40). Mit der Teilzeitbeschäftigten bzw. dem Teilzeitbeschäftigten ist eine Vereinbarung zu treffen, wie ihre bzw. seine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen der betriebsüblichen bzw. dienstplanmäßigen Arbeit erfolgt.

- (2) Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt 8 Stunden. Der Tag beginnt um 0.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr. Für die Teilzeitbeschäftigten gilt Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.

§ 3 Bestandteile des Entgelts [anstatt § 14 AVR DD]

- (1) Das Entgelt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters besteht aus dem Grundentgelt (§ 4).
- (2) Neben dem Entgelt erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter
- a) Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gemäß Anlage 7a AVR DD,
 - b) ggf. eine Besitzstandszulage (§ 18 AVR DD),
⇨ nicht besetzt
 - d) deren Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, eine monatliche Zulage in Höhe von 50 v. H. der Differenz zu der nächsthöheren Entgeltgruppe. Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- (3) Sonstige Zuwendungen werden nach den Anlagen 12 AVR DD (vermögenswirksame Leistungen) und § 5 (Jahressonderzahlung) gezahlt.

§ 4 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [anstatt § 15 AVR DD]

- (1) Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemisst sich gemäß der Entgelttabelle der Anlage Altenhilfe Schleswig-Holstein Anhang 2 in den Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 13 nach den Entgeltstufen 1 bis 4.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen eine Tätigkeit erstmals übertragen wird, erhalten das Grundentgelt nach der Entgeltstufe 1 ihrer Entgeltgruppe. Die Verweildauer in den Entgeltstufen der jeweiligen Entgeltgruppen richtet sich nach den in Anhang 2 der Entgelttabelle der Anlage Altenhilfe Schleswig-Holstein angegebenen Monaten.
- (3) Nach Ablauf der jeweils für eine Entgeltstufe bestimmten Verweildauer erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund der in dieser Zeit erworbenen, gefestigten oder auch hinzugewonnenen Organisations- und Berufskennnisse das Grundentgelt aus der jeweils nächsten Entgeltstufe.

- (4) Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 7 im Einzelfall abweichend von Absatz 2 und 3 ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von Beginn des Monats an, in dem die nächste erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (6) Nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit der letzten fünf Jahre vor der Einstellung oder Höhergruppierung werden für die in die Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 4 einzugruppierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Umfang von maximal 6 Monaten, für die in die Entgeltgruppen 5 bis einschließlich 13 einzugruppierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Umfang maximal von 12 Monaten auf die Zeiten des Erreichens der jeweiligen Entgeltstufe angerechnet. Die anzurechnenden Berufszeiten werden am Beginn des Dienstverhältnisses bzw. zum Zeitpunkt der Höhergruppierung festgestellt.
- (7) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat die anrechnungsfähigen Zeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten auf Aufforderung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem von der Mitarbeiterin bzw. von dem Mitarbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf Antrag zu verlängern.

§ 5 Jahressonderzahlung [anstatt Anlage 14 AVR DD]

- (1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der sich am 01. November eines Jahres in einem Beschäftigungsverhältnis befindet, das mindestens bis zum 31. Dezember des Jahres besteht, erhält eine Jahressonderzahlung.
- (2) Die Höhe der Jahressonderzahlung errechnet sich aus 25 v.H. der Summe der Bezüge gemäß Unterabsatz 3 der Monate Januar bis einschließlich Oktober des Jahres, dividiert durch zehn. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen vertraglich variable Mehrarbeit vereinbart ist, erhöht sich dieser Betrag um die durchschnittliche Vergütung der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit.

Beginnt das Beschäftigungsverhältnis nach dem 1. Oktober, wird die Jahressonderzahlung auf der Basis der Bezüge für den Monat November, dividiert durch zehn, berechnet.

Zu den Bezügen zählt das monatliche Tabellenentgelt, ggf. die Besitzstandszulage, die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie die Zeitzuschläge gemäß § 20a AVR DD.

(3) Die Jahressonderzahlung wird im November des laufenden Jahres gezahlt.

§ 6 Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. März 2016 bereits in einem Dienstverhältnis stehen, bemisst sich ab dem 1. April 2016 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach den Entgelttabellen Anhang 2 und Anhang 5 zur Anlage Altenhilfe Schleswig-Holstein:

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Einarbeitungsstufe ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Entgeltstufe 2 ihrer Entgeltgruppe nach der Entgelttabelle des Anhangs 2. Die in der Einarbeitungsstufe der Anlage 2 AVR DD jeweils absolvierte Verweildauer wird auf die Verweildauer der Entgeltstufe 2 des Anhang 2 angerechnet.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Basisstufe ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Entgeltstufe 3 ihrer Entgeltgruppe nach der Entgelttabelle des Anhang 2. Die in der Basisstufe der Anlage 2 AVR DD jeweils absolvierte Verweildauer wird auf die Verweildauer der Entgeltstufe 3 des Anhang 2 angerechnet.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Erfahrungsstufe 1 ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Entgeltstufe 4 ihrer Entgeltgruppe nach der Entgelttabelle des Anhang 2.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 5 bis 13, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Erfahrungsstufe 2 ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Sonderstufe ihrer Entgeltgruppe nach der Entgelttabelle des Anhang 5.
- (5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen 1 bis 4, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und 3 AVR DD oder des § 18 Abs. 1 und 5 AVR nach der jeweiligen Sonderstufe der Anlage 5 AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 ihr Entgelt aus der Sonderstufe ihrer Entgeltgruppe gemäß des Anhang 5.

3. Nach der Anlage Altenhilfe Schleswig-Holstein wird folgender Anhang 2 eingefügt:

gültig ab 1. April 2016

für Einrichtungen der Altenhilfe im Geltungsbereich des § 1d Anlage Altenhilfe Schleswig-Holstein ab dem 01. April 2016

Entgelttabelle (monatlich in Euro)							
Entgelt- gruppe	Entgeltstufe 1		Entgeltstufe 2		Entgeltstufe 3		Entgeltstufe 4
	90 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	95 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v.H.
1	1.480,00 *	48	1.541,54 €	72	1.622,67 €	72	1.703,80 €
2	1.675,11 €	48	1.768,17 €	72	1.861,23 €	72	1.954,29 €
3	1.885,46 €	48	1.990,20 €	72	2.094,95 €	72	2.199,70 €
4	2.030,40 €	48	2.143,20 €	72	2.256,00 €	72	2.368,80 €
5	2.212,43 €	48	2.335,34 €	72	2.458,25 €	72	2.581,16 €
6	2.297,42 €	48	2.425,06 €	72	2.552,69 €	72	2.680,32 €
7	2.540,47 €	48	2.681,60 €	72	2.822,74 €	72	2.963,88 €
8	2.796,57 €	48	2.951,94 €	72	3.107,30 €	72	3.262,67 €
9	3.055,96 €	48	3.225,73 €	72	3.395,51 €	72	3.565,29 €
10	3.473,38 €	48	3.666,34 €	72	3.859,31 €	72	4.052,28 €
11	3.944,21 €	48	4.163,33 €	72	4.382,45 €	72	4.601,57 €
12	4.155,62 €	48	4.386,49 €	72	4.617,36 €	72	4.848,23 €
13	4.696,20 €	48	4.957,10 €	72	5.218,00 €	72	5.478,90 €

Anhang 2 der Anlage Altenhilfe Schleswig-Holstein

* Eine Steigerung des vorgenannten Tabellenwertes findet solange nicht statt, bis dieser auf dem herkömmlichen Rechenweg erreicht bzw. überschritten wird.

4. Nach dem Anhang 2 der Anlage Altenhilfe Schleswig-Holstein wird folgender Anhang 5 eingefügt:

gültig ab 1. April 2016

für Einrichtungen der Altenhilfe im Geltungsbereich des § 1d Anlage Altenhilfe Schleswig-Holstein ab dem 01. April 2016

Sonderstufenentgelte	
Entgeltgruppe	110 v.H.
1	1.784,94 €
2	2.047,35 €
3	2.304,45 €
4	2.481,60 €
5	2.704,08 €
6	2.807,96 €
7	3.105,01 €
8	3.418,03 €
9	3.735,06 €
10	4.245,24 €
11	4.820,70 €
12	5.079,10 €
13	5.739,80 €

Anhang 5 der Anlage Altenhilfe Schleswig-Holstein

5. Nach dem Anhang 5 der Anlage Altenhilfe Schleswig-Holstein wird folgender Anhang 9 eingefügt.

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a AVR und des Überstundenentgelts nach der Anlage 8 AVR

- gültig ab 01. April 2016 -

für Einrichtungen der Altenhilfe im Geltungsbereich des § 1d Anlage Altenhilfe Schleswig-Holstein ab dem 01. April 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v. H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30/25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v.H.	Nachtarbeitszuschlag 15 v. H.
1	9,14 €	2,74 €	11,88 €	2,74 €	4,57 €	3,20 €	1,37 €
2	10,52 €	3,16 €	13,68 €	3,16 €	5,26 €	3,68 €	1,58 €
3	11,89 €	3,57 €	15,46 €	3,57 €	5,95 €	4,16 €	1,78 €
4	12,80 €	3,20 €	16,00 €	3,20 €	6,40 €	4,48 €	1,92 €
5	14,06 €	3,52 €	17,58 €	3,52 €	7,03 €	4,92 €	2,11 €
6	14,58 €	3,65 €	18,23 €	3,65 €	7,29 €	5,10 €	2,19 €
7	16,16 €	4,04 €	20,20 €	4,04 €	8,08 €	5,66 €	2,42 €
8	17,84 €	3,57 €	21,41 €	4,46 €	8,92 €	6,24 €	2,68 €
9	19,49 €	2,92 €	22,41 €	4,87 €	9,75 €	6,82 €	2,92 €
10	22,19 €	3,33 €	25,52 €	5,55 €	11,10 €	7,77 €	3,33 €
11	25,23 €	3,78 €	29,01 €	6,31 €	12,62 €	8,83 €	3,78 €
12	26,59 €	3,99 €	30,58 €	6,65 €	13,30 €	9,31 €	3,99 €
13	30,08 €	4,51 €	34,59 €	7,52 €	15,04 €	10,53 €	4,51 €

Anhang 9 der Anlage Altenhilfe Schleswig-Holstein

6. Diese Regelungen treten zum 1. April 2016 in Kraft.

7. Hilfsweise wird für den Fall des Beschlusses der Vorlage ARK 2/2016 anstelle der Ziffer 2 Folgendes beantragt:

Es wird folgende Anlage Altenhilfe Schleswig – Holstein eingefügt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage gilt für die in § 1 d AVR DD genannten Einrichtungen und wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile von Einrichtungen in Schleswig-Holstein und den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.
- (2) Soweit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 1 Absatz 3 der Anlage Altenhilfe nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Anlage Altenhilfe Anwendung.
- (3) Ergänzend zu § 1 Absatz 2 findet auch Anlage 5 der AVR DD keine Anwendung.

zu § 4 Absatz 1 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemisst sich gemäß der Entgelttabelle der Anlage Altenhilfe Schleswig-Holstein Anhang 2 in den Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 13 nach den Entgeltstufen 1 bis 4.

zu § 6 Überleitungs- und Besitzstandsregelung

§ 6 der Anlage Altenhilfe Schleswig-Holstein erhält folgende Fassung:

Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. März 2016 bereits in einem Dienstverhältnis stehen, bemisst sich ab dem 1. April 2016 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach den Entgelttabellen Anhang 2 und Anhang 5 zur Anlage Altenhilfe Schleswig-Holstein:

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Einarbeitungsstufe ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Entgeltstufe 2 ihrer Entgeltgruppe nach der Entgelttabelle des Anhangs 2. Die in der Einarbeitungsstufe der Anlage 2 AVR DD jeweils absolvierte Verweildauer wird auf die Verweildauer der Entgeltstufe 2 des Anhang 2 angerechnet.

- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Basisstufe ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Entgeltstufe 3 ihrer Entgeltgruppe nach der Entgelttabelle des Anhang 2. Die in der Basisstufe der Anlage 2 AVR DD jeweils absolvierte Verweildauer wird auf die Verweildauer der Entgeltstufe 3 des Anhang 2 angerechnet.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Erfahrungsstufe 1 ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Entgeltstufe 4 ihrer Entgeltgruppe nach der Entgelttabelle des Anhang 2.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 5 bis 13, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Erfahrungsstufe 2 ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Sonderstufe ihrer Entgeltgruppe nach der Entgelttabelle des Anhang 5.
- (5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen 1 bis 4, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und 3 AVR DD oder des § 18 Abs. 1 und 5 AVR nach der jeweiligen Sonderstufe der Anlage 5 AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 ihr Entgelt aus der Sonderstufe ihrer Entgeltgruppe gemäß des Anhang 5.

Begründung

Die Ausführungen unter I. und II. in der Begründung der in die Sitzung der ARK DD am 11. und 12. Februar 2016 eingebrachten Vorlage ARK 1/2016 werden ausdrücklich auch zum Bestandteil der Begründung dieses Antrages gemacht. Darüber hinaus ergänzen bzw. vertiefen die nachfolgenden Ausführungen den Antrag im Hinblick auf die besondere Situation der Altenhilfe in Schleswig-Holstein wie folgt:

I. Ziel und Anlass des Antrages

Ziel dieses Antrages ist es, einer weiteren Schwächung der Einrichtungen der Altenhilfe in Schleswig-Holstein in der bestehenden angespannten Wettbewerbssituation, die sich durch die Konkurrenz des überdurchschnittlich hohen Anteils an privatgewerblichen Mitbewerbern kennzeichnet, entgegenzutreten. Damit sollen die bei diesen Einrichtungen vorhandenen Arbeitsplätze gesichert und gegebenenfalls auch neue Arbeitsplätze zur Entlastung der beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen werden. Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es einer am regionalen Arbeitsmarkt orientierten, marktgerechten Vergütung.

Diese Personalkostensteigerungen verschärfen – insbesondere bei regelmäßiger Verhandlung mit Kostenträgern - die Wettbewerbssituation der diakonischen Einrichtungen der Altenhilfe in Schleswig-Holstein. Dementsprechend wurde - wenn auch leider ohne Einfluss auf die erfolgte Beschlussfassung - seitens der schleswig-holsteinischen Dienstgebervertreter in der ARK-Sitzung am 8. Dezember 2014 der Beschlussvorlage für die Entgelttrunde 2015 nicht zugestimmt.

Eine regionale für die AVR-Anwender in Schleswig-Holstein zuständige Arbeitsrechtliche Kommission existiert nicht. Somit besteht für die Dienstgebervertreter aus Schleswig-Holstein nur mit dem vorliegenden Antrag die Möglichkeit zur Schaffung einer großenteils weiterhin überdurchschnittlichen, in Teilbereichen jedoch marktgerechteren Gestaltung der Vergütung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Altenhilfeeinrichtungen in Schleswig-Holstein.

II. Arbeitsmarkt Schleswig-Holstein

1. Vergleich des Bruttoinlandsprodukts

Als nördlichstes Bundesland verfügt Schleswig-Holstein im Vergleich zu den anderen Bundesländern des früheren Bundesgebietes gemessen am Bruttoinlandsprodukt über die niedrigste Wertschöpfung. So erreichte in den Jahren 2010 bis einschließlich 2014 das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen in Schleswig-Holstein mit maximal 62.593 Euro lediglich 89,0 v. H. der durchschnittlichen Wertschöpfung des früheren Bundesgebietes.

Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Erwerbstätigen (Inland)

	2010		2011		2012		2013		2014	
	in EUR bzw. in % zum Wert "Früheres Bundesgebiet"									
Deutschland	62 804	96,4%	64 929	96,4%	65 422	96,6%	66 448	96,8%	68 081	96,8%
Früheres Bundesgebiet (einschl. Berlin)	65182	100,0%	67331	100,0%	67721	100,0%	68680	100,0%	70322	100,0%
Baden-Württemberg	67 186	103,1%	69 855	103,7%	70 106	103,5%	70 784	103,1%	72 805	103,5%
Bayern	66 281	101,7%	69 290	102,9%	69 953	103,3%	71 209	103,7%	72 874	103,6%
Berlin	61 029	93,6%	63 326	94,1%	62 728	92,6%	63 331	92,2%	64 956	92,4%
Bremen	66 562	102,1%	67 995	101,0%	69 977	103,3%	70 630	102,8%	71 839	102,2%
Hamburg	83 621	128,3%	83 533	124,1%	83 582	123,4%	84 309	122,8%	86 430	122,9%
Hessen	71 414	109,6%	72 965	108,4%	72 584	107,2%	74 160	108,0%	75 708	107,7%
Niedersachsen	59 568	91,4%	61 923	92,0%	62 330	92,0%	63 459	92,4%	64 526	91,8%
Nordrhein-Westfalen	64 315	98,7%	65 975	98,0%	66 300	97,9%	67 063	97,6%	68 752	97,8%
Rheinland-Pfalz	59 965	92,0%	62 065	92,2%	62 919	92,9%	63 653	92,7%	64 853	92,2%
Saarland	58 544	89,8%	61 267	91,0%	61 945	91,5%	62 759	91,4%	64 473	91,7%
Schleswig-Holstein	56 674	86,9%	57 985	86,1%	59 963	88,5%	60 949	88,7%	62 593	89,0%
Neue Länder (ohne Berlin)	48 598	74,6%	50 362	74,8%	51 325	75,8%	52 636	76,6%	54 109	76,9%
Brandenburg	51 805	79,5%	53 286	79,1%	54 252	80,1%	55 776	81,2%	57 037	81,1%
Mecklenburg-Vorpommern	46 907	72,0%	49 143	73,0%	49 868	73,6%	51 127	74,4%	52 595	74,8%
Sachsen	48 078	73,8%	50 088	74,4%	50 751	74,9%	52 108	75,9%	53 745	76,4%
Sachsen-Anhalt	50 002	76,7%	50 732	75,3%	52 731	77,9%	53 879	78,4%	55 137	78,4%
Thüringen	46 096	70,7%	48 364	71,8%	49 048	72,4%	50 249	73,2%	51 845	73,7%
Quelle:	http://www.vgrdl.de/VGRdL/tbbs/home.asp?lang=de-DE									

Diese anhand des Bruttoinlandsproduktes dokumentiert niedrige Wertschöpfung je Erwerbstätigen in Schleswig-Holstein bestätigt sich auch im nachfolgenden Vergleich der Arbeitsbedingungen mit anderen regionalen Arbeitsmärkten und spiegelt sich sowohl in den unterschiedlichen Höhen der in den Regionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu erzielenden Vergütungen wie auch in dem Vergleich der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeiten wider.

2. Branchenübergreifender Vergleich der Bruttoarbeitnehmervergütungen und Arbeitszeiten

Bei einem Vergleich der in 2014 im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich von Voll- und Teilzeitbeschäftigten erzielten durchschnittlichen Bruttostundenverdienste (ohne Jahressonderzahlungen) erreichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Schleswig-Holstein einen Wert von 18,51 €, der 7,5 v. H. unter dem Bundesdurchschnitt von 20,02 € liegt und den letzten Platz unter den zum früheren Bundesgebiet gehörenden Bundesländer belegt. Bei diesem Vergleich liegt der bundesweit höchste Bruttostundenverdienst mit 22,39 € brutto je Stunde 11,8 v. h. über dem Bundesdurchschnitt und übersteigt somit den schleswig-holsteinischen Wert um ca. 19,3 v. H..

Durchschnittliche Bruttostundenverdienste 2014

(ohne Sonderzahlungen)

Vollzeit- und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschl. Beamte) im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich



2015 - 06 - 0371

(Quelle: Statistisches Bundesamt – DESTATIS Fachserie 16 Reihe 2.3 „Verdienste und Arbeitskosten“ 2014, Schaubild Seite 3 unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Arbeitnehmerverdienste/Arbeitnehmerverdienst_eJ2160230147004.pdf?__blob=publicationFile).

Auch eine vergleichende Betrachtung der Vollzeitbeschäftigten bestätigt die Feststellungen, dass die in Schleswig-Holstein gezahlten Bruttostundenverdienste im Vergleich zu den im früheren Bundesgebiet gezahlten Vergütungen auf den letzten Platz und damit deutlich unter diesem Durchschnitt liegen.

Während in Schleswig-Holstein der Bruttostundenverdienst vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich geleisteter Sonderzahlungen bei 20,60 Euro (produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich) bzw. bei 19,86 Euro (Dienstleistungsbereich) liegt, unterschreiten diese Werte in diesem Vergleich den Durchschnittsverdienst um 13,4 v. H. (produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich) bzw. 12,7 v.H. (Dienstleistungsbereich).

In diesem Vergleich treffen die niedrigsten Bruttostundenvergütungen in Schleswig-Holstein zugleich auf die mit 39,4 (produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbe-
reich) bzw. 39,7 (Dienstleistungsbereich) Wochenarbeitsstunden höchsten Wert der
von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den jeweiligen Bundesländern
bezahlt geleisteten Wochenarbeitsstunden.

Durchschnittliche Arbeitszeiten und Bruttostundenverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 2014

Durchschnittliche Arbeitszeiten und Bruttostundenverdienste insgesamt (über alle Wirtschaftszweige und Leistungsgruppen)

Gebietsstand	B-S Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich Insgesamt								G-S Dienstleistungsbereich Insgesamt							
	Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer Insgesamt								Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer Insgesamt							
	Personen ¹⁾	Bezahlte Wochenarbeitsstunde n	Bruttostundenverdienst						Personen ¹⁾	Bezahlte Wochenarbeitsstunde n	Bruttostundenverdienst					
			insgesamt		ohne						insgesamt		ohne Sonderzahlungen			
%	in Std./in % zum Wert "Früheres Bundesgebiet"	in EUR /in % zum Wert "Früheres Bundesgebiet"						%	in Std./in % zum Wert "Früheres Bundesgebiet"	in EUR /in % zum Wert "Früheres Bundesgebiet"						
Deutschland	100,0	39,1	100,0%	22,82	96,0%	20,74	96,4%	63,2	39,5	100,3%	21,99	96,7%	20,17	97,1%		
Früheres Bundesgebiet (einschl. Berlin)	86,0	39,1	100,0%	23,8	100,0%	21,5	100,0%	86,3	39,4	100,0%	22,7	100,0%	20,8	100,0%		
Baden-Württemberg	14,7	38,9	99,5%	24,67	103,7%	22,31	103,7%	12,8	39,5	100,3%	22,55	99,2%	20,74	99,9%		
Bayern	16,8	39,1	100,0%	24,25	102,0%	21,66	100,7%	15,6	39,5	100,3%	23,10	101,6%	20,85	100,4%		
Berlin	4,2	39,2	100,3%	21,72	91,3%	19,93	92,6%	5,4	39,3	99,7%	21,31	93,7%	19,69	94,8%		
Bremen	1,0	38,3	98,0%	23,93	100,6%	21,76	101,1%	1,2	38,5	97,7%	22,25	97,8%	20,44	98,4%		
Hamburg	2,9	39,1	100,0%	25,98	109,3%	23,25	108,0%	3,6	39,3	99,7%	25,08	110,3%	22,53	108,5%		
Hessen	7,9	39,2	100,3%	25,52	107,3%	22,82	106,0%	8,5	39,5	100,3%	25,46	112,0%	22,80	109,8%		
Niedersachsen	8,8	39,1	100,0%	21,49	90,4%	19,77	91,9%	8,6	39,5	100,3%	19,94	87,7%	18,65	89,8%		
Nordrhein-Westfalen	21,3	39,0	99,7%	24,00	100,9%	21,78	101,2%	22,1	39,4	100,0%	23,54	103,5%	21,44	103,2%		
Rheinland-Pfalz	4,3	39,2	100,3%	22,31	93,8%	20,43	94,9%	4,1	39,6	100,5%	20,64	90,8%	19,34	93,1%		
Saarland	1,3	38,9	99,5%	22,08	92,9%	20,29	94,3%	1,2	39,6	100,5%	20,62	90,7%	19,28	92,8%		
Schleswig-Holstein	2,8	39,4	100,8%	20,60	86,6%	19,10	88,8%	3,2	39,7	100,8%	19,86	87,3%	18,58	89,5%		
Neue Länder (ohne Berlin)	14,0	39,6	101,3%	17,06	71,7%	16,04	74,5%	13,7	39,7	100,8%	17,3	76,3%	16,4	79,1%		
Brandenburg	2,5	39,7	101,5%	17,68	74,3%	16,58	77,0%	2,7	39,9	101,3%	17,91	78,8%	16,86	81,2%		
Mecklenburg-Vorpommern	1,7	39,6	101,3%	16,42	69,0%	15,59	72,4%	1,9	39,6	100,5%	16,63	73,1%	15,85	76,3%		
Sachsen	4,8	39,5	101,0%	17,11	72,0%	16,05	74,6%	4,6	39,7	100,8%	17,49	76,9%	16,53	79,6%		
Sachsen-Anhalt	2,4	39,8	101,8%	16,86	70,9%	15,88	73,8%	2,3	39,8	101,0%	16,90	74,3%	16,06	77,3%		
Thüringen	2,6	39,4	100,8%	16,94	71,2%	15,96	74,2%	2,2	39,6	100,5%	17,37	76,4%	16,50	79,4%		

Quelle: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Arbeitnehmerverdienste/ArbeitnehmerverdiensteJ2160230147004.pdf?__blob=publicationFile
Ziffer 4.1.4 Seite 119, 123

Dementsprechend belegt Schleswig-Holstein auch im bundesweiten Vergleich der von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erzielten durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste sowohl bei einer Betrachtung des produzierenden Gewerbes zusammen mit dem Dienstleistungsbereich als auch bei einer alleinigen Betrachtung des Dienstleistungsbereiches insgesamt jeweils den letzten Platz unter den zum früheren Bundesgebiet gehörenden Bundesländern.

Liegt die durchschnittliche monatliche Bruttovergütung mit Jahressonderzahlung für die zum früheren Bundesgebiet gehörenden Bundesländer für das produzierende Gewerbe und Dienstleistungsbereich im Mittelwert bei 4.035,00 €, erreicht dieser Mittelwert bei ausschließlicher Betrachtung des Dienstleistungsbereiches noch 3.897,00 €. Schleswig-holsteinische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erzielen im Vergleich dazu mit 3.526,00 € (produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich) bzw. 3.422,00 € (Dienstleistungsbereich) Werte, die 12,6 v. H. bzw. 12,2 v. H. unter den genannten Durchschnittswerten liegen (vgl. Statistisches Bundesamt – DESTATIS Fachserie 16 Reihe 2.3 „Verdienste und Arbeitskosten“ 2014, Ziffer 4.2.4 Seite 188 f. und 192 f.).

Durchschnittliche Arbeitszeiten und Bruttoverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 2014

Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste und Sonderzahlungen nach Wirtschaftszweigen über alle Leistungsgruppen

Gebietsstand	B-S Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich - Insgesamt				G-S Dienstleistungsbereich - Insgesamt			
	Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer							
	Insgesamt				Insgesamt			
	insgesamt		ohne Sonderzahlungen		insgesamt		ohne Sonderzahlungen	
in EUR bzw. in % zum Wert "Früheres Bundesgebiet"								
Deutschland	3881	96,2%	3527	96,6%	3773	96,8%	3460	97,2%
Früheres Bundesgebiet (einschl. Berlin)	4035	100,0%	3652	100,0%	3897	100,0%	3560	100,0%
Baden-Württemberg	4174	103,4%	3774	103,3%	3871	99,3%	3561	100,0%
Bayern	4118	102,1%	3678	100,7%	3962	101,7%	3575	100,4%
Berlin	3696	91,6%	3390	92,8%	3637	93,3%	3361	94,4%
Bremen	3979	98,6%	3618	99,1%	3722	95,5%	3419	93,6%
Hamburg	4413	109,4%	3949	108,1%	4286	110,0%	3849	105,4%
Hessen	4350	107,8%	3889	106,5%	4369	112,1%	3912	107,1%
Niedersachsen	3652	90,5%	3359	92,0%	3418	87,7%	3197	87,5%
Nordrhein-Westfalen	4068	100,8%	3691	101,1%	4029	103,4%	3669	100,5%
Rheinland-Pfalz	3798	94,1%	3478	95,2%	3551	91,1%	3328	91,1%
Saarland	3733	92,5%	3430	93,9%	3548	91,0%	3317	90,8%
Schleswig-Holstein	3526	87,4%	3269	89,5%	3422	87,8%	3202	87,7%
Neue Länder (ohne Berlin)	2935	72,7%	2760	75,6%	2994	76,8%	2835	79,6%
Brandenburg	3053	75,7%	2863	78,4%	3105	79,7%	2923	82,1%
Mecklenburg-Vorpommern	2822	69,9%	2679	73,4%	2863	73,5%	2730	76,7%
Sachsen	2939	72,8%	2756	75,5%	3018	77,4%	2852	80,1%
Sachsen-Anhalt	2914	72,2%	2744	75,1%	2924	75,0%	2779	78,1%
Thüringen	2901	71,9%	2734	74,9%	2990	76,7%	2841	79,8%

Quelle: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Arbeitnehmerverdienste/ArbeitnehmerverdiensteJ2160230147004.pdf?__blob=publicationFile

Ziffer 4.2.4 Seite 188, 192

Diese wie vorstehend in Bezug genommenen statistischen Auswertungen belegen daher, dass die Erwerbstätigen in Schleswig-Holstein im Vergleich zu den Erwerbstätigen der übrigen Bundesländer des früheren Bundesgebiets eine durchschnittlich um mindestens 11 v. H. niedrigere Wertschöpfung erzielen und dementsprechend auch der schleswig-holsteinische Arbeitsmarkt im Vergleich zu den Arbeitsmärkten der übrigen Bundesländern des früheren Bundesgebiets grundsätzlich ein deutlich niedrigeres Entgeltniveau aufweist.

3. Branchenspezifischer Vergleich der Bruttoarbeitnehmervergütungen in der Altenhilfe

Diese für den allgemeinen Arbeitsmarkt dargelegte Situation spiegelt sich insbesondere auch in der schleswig-holsteinischen Arbeitsmarktsituation für Pflegekräfte in der Altenhilfe wider.

In einer vom Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) am 27. Januar 2015 vorgelegten Studie „ Viel Varianz - Was man in den Pflegeberufen in Deutschland verdient“ wurde eine aktuelle (Stand 2013) und nach Bundesländern differenziert Bestandsaufnahme der Bruttoentgelte von in der Kranken- und Altenpflege beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grundlage der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, flankiert durch zusätzlich Analysen auf Grundlage des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes erstellt.

Diese Bestandsaufnahme verdeutlicht, dass die von der IAB ermittelten monatlichen Median-Bruttoentgelte für Fachpflegekräfte in der Altenhilfe in Schleswig-Holstein mit 2.325,00 Euro den vorletzten Platz der in den westdeutschen Bundesländern für diese Beschäftigtengruppe gezahlten Entgelte belegen und 9,5 v.H. unter dem Durchschnittswert für Westdeutschland bzw. 4,6 v.H. unter dem Mittelwert für das gesamte Bundesgebiet liegen.

Ein Vergleich der von der IAB-Studie belegten Werte zeigt, dass allein die für diese Mitarbeitenden nach den Bestimmungen der AVR DD monatlich zu zahlenden Tabellenentgelte (Arbeitnehmerbrutto ohne Kinderzuschläge, Zeitzuschläge, Zulagen u.a.) deutlich über diesen monatlichen Median-Bruttoentgelten liegen. Liegt das für eine examinierte Fachkraft in der Altenpflege nach den Bestimmungen der AVR DD in der Entgeltgruppe 7 in der Einarbeitungsstufe zu zahlenden Tabellenentgelt mit monatlich 2.529,53 Euro zunächst noch 8,8 v.H. über dem Median-Bruttoentgelt in Höhe von 2.325,00 Euro für Schleswig-Holstein, übersteigt das nach den AVR DD-Bestimmungen in der 2. Erfahrungsstufe dieser Entgeltgruppe zu zahlende Tabellenentgelt mit 2.928,93 Euro diesen Vergleichswert um 26,0 v.H..

Vergleich der AVR DD Tabellenentgelte mit den monatlichen Median-Bruttoentgelten von Vollzeit-Beschäftigten in der Pflege - (Stand 2013)

	Fachkräfte in der Altenpflege					
	Monatliches Median-Bruttoentgelt*		Monatliches Tabellenentgelt gemäß EG 7 Stufe 1 der Anlage 2 AVR DD**		Monatliches Tabellenentgelt gemäß EG 7 Stufe 4 der Anlage 2 AVR DD**	
	in EUR	in % zum Wert Westdeutschland	in EUR	in % zum Wert Median-Bruttoentgelt	in EUR	in % zum Wert Median-Bruttoentgelt
Deutschland	2.441	95,1%	2.530	103,6%	2.929	120,0%
Westdeutschland (ohne Berlin)	2.568	100,0%	2.530	98,5%	2.929	114,1%
Baden-Württemberg	2.725	106,1%	2.530	92,8%	2.929	107,5%
Bayern	2.709	105,5%	2.530	93,4%	2.929	108,1%
Bremen	2.366	92,1%	2.530	106,9%	2.929	123,8%
Hamburg	2.571	100,1%	2.530	98,4%	2.929	113,9%
Hessen	2.484	96,7%	2.530	101,8%	2.929	117,9%
Niedersachsen	2.209	86,0%	2.530	114,5%	2.929	132,6%
Nordrhein-Westfalen	2.692	104,8%	2.530	94,0%	2.929	108,8%
Rheinland-Pfalz	2.525	98,3%	2.530	100,2%	2.929	116,0%
Saarland	2.585	100,7%	2.530	97,9%	2.929	113,3%
Schleswig-Holstein	2.325	90,5%	2.530	108,8%	2.929	126,0%
Neue Länder (einschließlich Berlin)	1.945	75,7%	2.530	130,1%	2.929	150,6%
Berlin	2.271	88,4%	2.530	111,4%	2.929	129,0%
Brandenburg	1.994	77,6%	2.530	126,9%	2.929	146,9%
Mecklenburg-Vorpommern	1.945	75,7%	2.530	130,1%	2.929	150,6%
Sachsen	1.784	69,5%	2.530	141,8%	2.929	164,2%
Sachsen-Anhalt	1.743	67,9%	2.530	145,1%	2.929	168,0%
Thüringen	1.982	77,2%	2.530	127,6%	2.929	147,8%

*Quelle: IAB mit Verweis auf Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur
http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Pflege/Sonstiges/Studie_zu_den_Entgelten_der_Pflegeberufe.pdf

** gemäß Anlage 2 der AVR DD in der ab dem 1. Juni 2013 bis 28. Februar 2014 geltenden Fassung

Die von der IAB ebenfalls ausgewerteten monatlichen Median-Bruttoentgelte für Helferinnen und Helfer in der Altenhilfe in Schleswig-Holstein belegen mit 1.656,00 Euro ebenfalls den vorletzten Platz der in den westdeutschen Bundesländern für diese Beschäftigtengruppe gezahlten Entgelte und bleiben damit 10,7 v.H. unter dem Durchschnittswert für Westdeutschland bzw. 6,1 v.H. unter dem Mittelwert für das gesamte Bundesgebiet.

Auch hier bestätigt ein Vergleich der von der IAB-Studie belegten Werte, dass allein die für diese Mitarbeitenden nach den Bestimmungen der AVR DD monatlich zu zahlenden Tabellenentgelte (Arbeitnehmerbrutto ohne Kinderzuschläge, Zeitzuschläge, Zulagen u.a.) deutlich über diesen monatlichen Median-Bruttoentgelten liegen.

Auch für die Helferinnen und Helfer in der Altenpflege liegen die nach den Bestimmungen der AVR DD in der Entgeltgruppe 3 in der Einarbeitungsstufe zu zahlenden Tabellenentgelt mit monatlich 1.877,34 Euro zunächst noch 13,4 v.H. über dem Median-Bruttoentgelt in Höhe von 1.656,00 Euro für Schleswig-Holstein.

Das nach den AVR DD-Bestimmungen in der 1. Erfahrungsstufe dieser Entgeltgruppe zu zahlende Tabellenentgelt übersteigt mit 2.074,96 Euro diesen Vergleichswert um 25,3 v.H..

Vergleich der AVR DD Tabellenentgelte mit den monatlichen Median-Bruttoentgelten von Vollzeit-Beschäftigten in der Pflege - (Stand 2013)

	Helfer in der Altenpflege					
	Monatliches Median-Bruttoentgelt*		Monatliches Tabellenentgelt gemäß Anlage EG 3 Stufe 1 der Anlage 2 AVR DD**		Monatliches Tabellenentgelt gemäß Anlage EG 3 Stufe 3 der Anlage 2 AVR DD**	
	in EUR	in % zum Wert Westdeutschland	in EUR	in % zum Wert Median-Bruttoentgelt	in EUR	in % zum Wert Median-Bruttoentgelt
Deutschland	1.741	93,9%	1.877	107,8%	2.075	119,2%
Westdeutschland (ohne Berlin)	1.855	100,0%	1.877	101,2%	2.075	111,9%
Baden-Württemberg	1.897	102,3%	1.877	99,0%	2.075	109,4%
Bayern	1.925	103,8%	1.877	97,5%	2.075	107,8%
Bremen	1.705	91,9%	1.877	110,1%	2.075	121,7%
Hamburg	1.978	106,6%	1.877	94,9%	2.075	104,9%
Hessen	1.811	97,6%	1.877	103,7%	2.075	114,6%
Niedersachsen	1.625	87,6%	1.877	115,5%	2.075	127,7%
Nordrhein-Westfalen	2.092	112,8%	1.877	89,7%	2.075	99,2%
Rheinland-Pfalz	1.748	94,2%	1.877	107,4%	2.075	118,7%
Saarland	1.979	106,7%	1.877	94,9%	2.075	104,8%
Schleswig-Holstein	1.656	89,3%	1.877	113,4%	2.075	125,3%
Neue Länder (einschließlich Berlin)	1.495	80,6%	1.877	125,6%	2.075	138,8%
Berlin	1.585	85,4%	1.877	118,4%	2.075	130,9%
Brandenburg	1.449	78,1%	1.877	129,6%	2.075	143,2%
Mecklenburg-Vorpommern	1.444	77,8%	1.877	130,0%	2.075	143,7%
Sachsen	1.396	75,3%	1.877	134,5%	2.075	148,6%
Sachsen-Anhalt	1.397	75,3%	1.877	134,4%	2.075	148,5%
Thüringen	1.446	78,0%	1.877	129,8%	2.075	143,5%

*Quelle: IAB mit Verweis auf Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur
http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Pflege/Sonstiges/Studie_zu_den_Entgelten_der_Pflegeberufe.pdf

** gemäß Anlage 2 der AVR DD in der ab dem 1. Juni 2013 bis 28. Februar 2014 geltenden Fassung

Das in den Bestimmungen der AVR DD bundesweit einheitlich festgelegte Vergütungsniveau trägt diesen Unterschieden der regionalen Arbeitsmärkte nicht ausreichend Rechnung. Diese Geltung eines bundesweit einheitlichen Vergütungsniveaus stellt die AVR DD-Direktanwender insbesondere mit Leistungsangeboten in der ambulanten und stationären Altenhilfe in Schleswig-Holstein in diesem personalkostenintensiven Aufgabenfeld zunehmend vor wirtschaftlich problematische Rahmenbedingungen, die die Existenz der vorhandenen diakonischen Leistungsangebote in Schleswig-Holstein in diesem von einem überdurchschnittlichen hohen Anteil privatgewerblicher Leistungsangebote geprägtem Markt sozialer Dienstleistungen gefährden.

III. Situation der Altenhilfe in Schleswig-Holstein

Seit der Einführung der Pflegeversicherung hat sich die Angebotsstruktur der Altenhilfe grundlegend verändert.

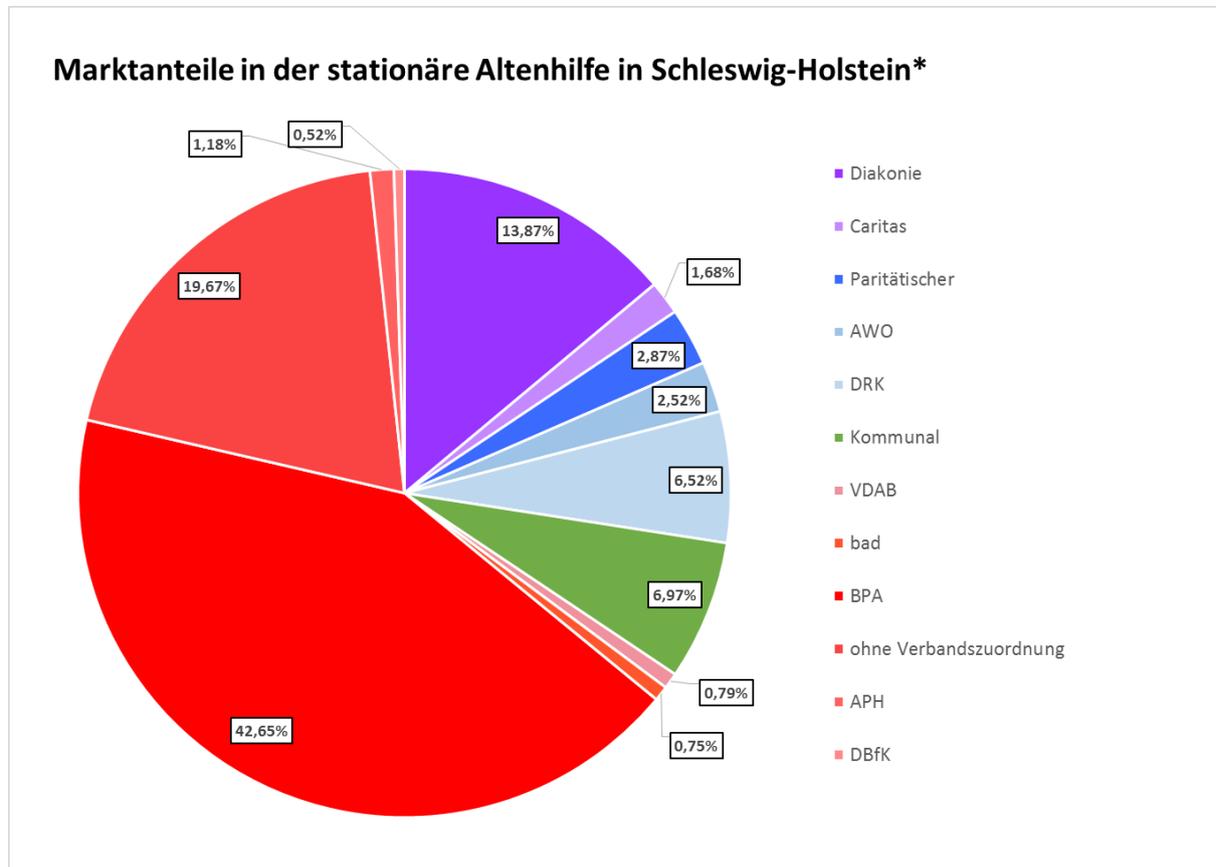
Im Vergleich zu der bereits in der Begründung des Antrag 1 Geltungsbereich Altenhilfe unter Ziffer II. 2 dargestellten bundesweiten Entwicklung ist die aktuelle Wettbewerbssituation der Altenhilfe in Schleswig-Holstein von dem überdurchschnittlich hohen Anteil privatgewerblicher Anbieter gekennzeichnet. Im Bereich der stationären Altenhilfe ohne Spezialisierungen (bei den Werten in Klammern sind Einrichtungen mit Spezialisierungen berücksichtigt) verteilen sich nach dem Stand der von den Pflegekassen per 1. Juli 2015 veröffentlichten SGB XI Preisvergleichsliste Stationär für Schleswig-Holstein (Anlage 1 zum Antrag ARK X/2015) vorgehaltenen Plätze zu 5,69 (6,97) v. H. auf kommunale und zu 66,95 (65,56) v. H. auf privatgewerbliche Anbieter. Die hiernach verbleibenden 27,36 (27,46) v. H. der von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege bereitgehaltenen Plätze werden mit einem Anteil von 13,06 (13,87) v. H. der Gesamtplätze von der Diakonie gestellt.

Verteilung der Einrichtungs- und Platzzahlen nach Verbandszugehörigkeit in der Altenhilfe in Schleswig-Holstein

Auswertung Marktanteile SGB XI - Stand Preisvergleichsliste Stationär SH vom 01.07.2015								
Trägerverbund	AH Stationär Gesamt				AH Stationär ohne Spezialisierung			
	Einrichtungen	Anteil	Plätze	Anteil	Einrichtungen	Anteil	Plätze	Anteil
Diakonie	75	12,21%	5.212	13,87%	61	11,66%	4.264	13,06%
Caritas	8	1,30%	631	1,68%	7	1,34%	609	1,87%
Paritätischer	18	2,93%	1.078	2,87%	11	2,10%	796	2,44%
AWO	23	3,75%	948	2,52%	23	4,40%	948	2,90%
DRK	38	6,19%	2.452	6,52%	35	6,69%	2.314	7,09%
Freie Wohlfahrt insgesamt	162	26,38%	10.321	27,46%	137	26,20%	8.931	27,36%
Kommunal	35	5,70%	2.621	6,97%	24	4,59%	1.858	5,69%
VDAB	5	0,81%	298	0,79%	4	0,76%	271	0,83%
bad	8	1,30%	281	0,75%	8	1,53%	281	0,86%
BPA	246	40,07%	16.030	42,65%	207	39,58%	14.054	43,05%
ohne Verbandszuordnung	147	23,94%	7.393	19,67%	134	25,62%	6.648	20,37%
APH	7	1,14%	442	1,18%	5	0,96%	405	1,24%
DBfK	4	0,65%	195	0,52%	4	0,76%	195	0,60%
Privatgewerblicher Anbieter insgesamt	417	67,92%	24.639	65,56%	362	69,22%	21.854	66,95%
Gesamt	614	100,00%	37.581	100,00%	523	100,00%	32.643	100,00%

Quelle: SGB XI Preisvergleichsliste Stationär der Pflegekassen für Schleswig-Holstein vom 1. Juli 2015 (Anlage 1 zum Antrag ARK X/2015)

In der graphischen Darstellung dieser Zahlen aus der Preisvergleichsliste wird deutlich, dass der Markt der stationären Altenhilfe in Schleswig-Holstein aktuell durch die privatgewerblichen Anbieter dominiert wird, die mittlerweile fast 2/3 der Plätze in Schleswig-Holstein vorhalten.



* Quelle: SGB XI Preisvergleichsliste Stationär der Pflegekassen für Schleswig-Holstein vom 1. Juli 2015 (Anlage 1 zum Antrag ARK X/2015)

a) Entgeltvergleich unter den Leistungserbringerverbänden Schleswig-Holsteins

Die Wechselwirkungen aus dem dargelegten und mit 66,95 (65,56) v. H. überdurchschnittlich hohen Anteil der von privatgewerblichen Anbieter in der stationären Altenhilfe Schleswig-Holsteins angebotenen Plätzen und den unterschiedlichen Personalkostenstrukturen der jeweiligen Verbände der Leistungserbringer schlagen sich dementsprechend auch in der Höhe der von den Nachfragern in Schleswig-Holstein in den verschiedenen Pflegestufen zu zahlenden Entgelten nieder.

Eine hierzu auf Grundlage der von den Pflegekassen per 1. Juli 2015 erstellten SGB XI Preisvergleichsliste Stationär SH (Anlage 1 zum Antrag X/2015) für Schleswig-Holstein erstellt und nach den jeweiligen Trägerverbänden sortierter Budgetvergleich verdeutlicht die Preisvorteile am Beispiel einer Einrichtung mit 100 Plätzen wie folgt:

Budgetvergleich für vollstationäre Dauerpflege nach Leistungserbringergruppen S-H (Gesamt) am Beispiel eines 100-Betten Hauses (Stand der Vergütungssätze 2015)

	Pflegestufe*			Unterkunft + Verpflegung*	Gesamt- entgelt***	v. H.***
	1	2	3			
Annahme Pflegestufenverteilung** (in%)	39	40	21			
Leistungsanbieter	Vergütungssätze in Euro*					
Kommunal	55,47 €	69,95 €	86,03 €	24,22 €	3.354.335 €	110,44%
Paritätischer	50,82 €	63,72 €	77,73 €	24,09 €	3.128.820 €	103,02%
AWO	50,08 €	62,05 €	75,23 €	23,25 €	3.044.082 €	100,23%
Diakonie	49,52 €	62,01 €	75,77 €	23,18 €	3.037.110 €	100,00%
Caritas	47,01 €	59,21 €	72,46 €	22,83 €	2.922.354 €	96,22%
DRK	46,53 €	60,22 €	73,89 €	21,90 €	2.907.283 €	95,73%
BPA	42,95 €	55,31 €	67,55 €	21,00 €	2.703.190 €	89,01%
APH	42,83 €	53,19 €	63,55 €	19,82 €	2.596.800 €	85,50%
keine Zuordnung	42,50 €	53,40 €	64,96 €	20,69 €	2.637.731 €	86,85%
VDAB	41,13 €	52,34 €	64,25 €	21,22 €	2.616.656 €	86,16%
DBfK	39,79 €	49,44 €	59,94 €	19,20 €	2.448.475 €	80,62%
bad	39,25 €	49,17 €	59,61 €	18,76 €	2.418.256 €	79,62%

Quelle*: SGB XI Preisvergleichsliste Stationär SH - Stand 01.07.2015 (Anlage 1 zum Antrag X/2015)

Quelle** Die Annahme der Verteilung der für diese Berechnung angenommenen 100 Plätze auf die Pflegestufen basiert auf der vom Statistischen Bundesamt hierzu wie nachfolgend erhobenen Verteilung von Pflegebedürftigen in stationären Einrichtungen:

http://www.bagso.de/fileadmin/Aktuell/News/2015/PflegeDeutschlandergebnisse_2013.pdf

Pflegestufe	PS 1	PS 2	PS 3	Gesamt
Pflegebedürftige (stationär)	291.193	302.636	157.164	750.993
Prozentanteil	38,77%	40,30%	20,93%	100,00%

***Eigenberechnung

Bei einer Herausnahme der Spezialangebote der Altenhilfe ergibt sich folgende Vergleichsberechnung.

**Budgetvergleich für vollstationäre Dauerpflege nach Leistungserbringergruppen S-H
(ohne Spezialangebote)
am Beispiel eines 100-Betten Hauses (Stand der Vergütungssätze 2015)**

	Pflegestufe*			Unterkunft + Verpflegung*	Gesamt- entgelt***	v. H.***
	1	2	3			
Annahme Pflegestufenverteilung** (in%)	39	40	21			
Leistungsanbieter	Vergütungssätze in Euro*					
AWO	50,08 €	62,05 €	75,23 €	23,25 €	3.044.082 €	103,57%
kommunal	48,37 €	60,89 €	74,87 €	23,98 €	3.026.690 €	102,98%
Diakonie	47,30 €	59,31 €	72,58 €	23,11 €	2.939.082 €	100,00%
Paritätischer	46,86 €	58,31 €	71,04 €	23,77 €	2.930.505 €	99,71%
DRK	46,14 €	58,21 €	71,44 €	21,71 €	2.846.672 €	96,86%
Caritas	45,35 €	57,36 €	70,36 €	22,39 €	2.839.558 €	96,61%
BPA	41,62 €	52,25 €	63,81 €	20,88 €	2.606.534 €	88,69%
keine Zuordnung	41,11 €	51,29 €	62,40 €	20,55 €	2.562.406 €	87,18%
VDAB	40,49 €	51,70 €	63,47 €	21,29 €	2.594.778 €	88,29%
APH	39,80 €	49,68 €	60,23 €	20,12 €	2.487.924 €	84,65%
DBfK	39,79 €	49,44 €	59,94 €	19,20 €	2.448.475 €	83,31%
bad	39,25 €	49,17 €	59,61 €	18,76 €	2.418.256 €	82,28%

Quelle*: SGB XI Preisvergleichsliste Stationär SH - Stand 01.07.2015 (Anlage 1 zum Antrag X/2015)

Quelle** Die Annahme der Verteilung der für diese Berechnung angenommenen 100 Plätze auf die Pflegestufen basiert auf der vom Statistischen Bundesamt hierzu wie nachfolgend erhobenen Verteilung von Pflegebedürftigen in stationären Einrichtungen:

http://www.bagso.de/fileadmin/Aktuell/News/2015/PflegeDeutschlandergebnisse_2013.pdf

Pflegestufe	PS 1	PS 2	PS 3	Gesamt
Pflegebedürftige (stationär)	291.193	302.636	157.164	750.993
Prozentanteil	38,77%	40,30%	20,93%	100,00%

***Eigenberechnung

Diese Unterschiede in der Preisgestaltung werden nicht nur, aber insbesondere auch in Schleswig-Holstein sowohl von Selbstzahlern als auch von den Trägern der Sozialversicherungen sensibel wahrgenommen und stellen daher ein wichtiges Entscheidungskriterium in der Belegungssteuerung dar.

Bei gesonderter Betrachtung der Vergütungssätze der Einrichtungen der AVR DD Anwender in der SGB XI Preisvergleichsliste Stationär SH vom 1. Juli 2015 (Anlage 1 zum Antrag ARK X/2015) wird deutlich, dass die Entgelte in diesen Einrichtungen im Vergleich zur Höhe der Entgelte der Mitbewerber im oberen Drittel zu finden sind. Zur Kompensation der Preisunterschiede in der Wettbewerbssituation sind die AVR Anwender in der Altenhilfe daher auf die Inanspruchnahme der Steuerungsmöglichkeiten des Landesrahmenvertrages SGB XI bei der Stellenbesetzung angewiesen. Die im Landesrahmenvertrag für die Besetzung von Fachkräften und anderem Pflegepersonal vorgesehenen Spannbreiten werden daher von den AVR DD-Anwendern regelmäßig vollumfänglich ausreizt, um die von Kostenträgern und Bewohnern zu zahlenden Entgelte nicht noch weiter steigen zulassen bzw. um aus den am Markt zu realisierenden Entgelten die im Vergleich zu den privatgewerblichen Mitbewerbern höheren Personalkosten der AVR DD noch zahlen zu können.

Dies hat in jedem Fall zur Folge, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in den Altenhilfeeinrichtungen der AVR DD-Anwender regelmäßig mit dem nach Landesrahmenvertrag notwendig vorzuhaltendem Mindestpersonal versorgt werden. Insoweit haben insbesondere die in den letzten fünf Jahren für die AVR DD beschlossenen linearen Entgeltsteigerungen von durchschnittlich jeweils 2,78 v. H. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Altenhilfe zu einer erheblichen Arbeitsverdichtung geführt. In der angespannten Wettbewerbssituation der Altenhilfe in Schleswig-Holstein sind die AVR DD Anwender wirtschaftlich nicht in der Lage, dieser festzustellenden Arbeitsverdichtung durch die Einstellung von zusätzlichem Personal entgegen zu wirken.

Ein weiteres konkretes Anzeichen für die nachteiligen Auswirkungen dieser Wettbewerbsbedingungen auf die vom Geltungsbereich dieses Antrages erfassten diakonischen Einrichtungen ist, dass bei vollständiger Anwendung des Berechnungsschemas der Anlage 14 alle diese Einrichtungen ein negatives betriebliches Ergebnis aufweisen. Dementsprechend nehmen die Träger der Altenhilfeeinrichtungen in Schleswig-Holstein seit mindestens 3 Jahren ganz überwiegend die in der Anlage geregelten Kürzungsmöglichkeiten der Jahressonderzahlung regelmäßig in Anspruch. Die seit Juli 2013 auf 75 v. H. erweiterte Kürzungsmöglichkeit der Jahressonderzahlung wird dabei oftmals vollumfänglich ausgeschöpft.

IV. zu den Inhalten des Antrags

zu Nr. 1.

Der Einfügung des Geltungsbereiches für die gesonderten Regelungen Altenhilfe wird mit der Vorlage 1/2016 verfolgt. Wird die Vorlage 1/2016 beschlossen, läuft die Ziffer 1 ins Leere. Ansonsten wird die erforderliche Einfügung des Geltungsbereiches über den Verweis auf die entsprechende Vorlage inhaltlich gleichlautend im Rahmen dieser Vorlage beantragt.

zu Nr. 2.

Die Systematik ist in der Anlage 8a für Ärztinnen und Ärzte entlehnt. Der persönliche und betriebliche Geltungsbereich wird durch Verweis auf den neuen § 1d) klargestellt.

Es gelten die Regelungen der AVR DD soweit die Anlage Altenhilfe diese nicht ausdrücklich von der Geltung ausnimmt. Die besonderen Regelungen für die Dienststellen der Altenhilfe sind in den §§ 2 ff. geregelt.

§ 2

Anstelle der bisherigen Arbeitszeit soll nun eine wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit von 40 Stunden gelten.

§ 3

Wegfall des Kinderzuschlages iVm § 1 Abs. 2 und des Pflegezuschlages.

§ 4

Es wird eine neue Entgeltstufe 90 v.H. eingeführt. Gleichzeitig wird die Erfahrungsstufe 2 abgeschafft; nur Mitarbeitende die bei Inkrafttreten der Anlage Altenhilfe Schleswig-Holstein in der Erfahrungsstufe 2 sind, erhalten auch weiterhin das Entgelt nach dieser Stufe (vgl. Überleitungsregelung).

Aus diesem Grund werden die bisherigen Bezeichnungen der Stufen (Einarbeitungsstufe, Basisstufe, Erfahrungsstufen 1 und 2) aufgegeben und die Stufen durchnummeriert (1 bis 4).

Neueinstellungen werden in die Stufe 1 eingestuft.

Die Stufenlaufzeiten werden verlängert:

Entgelttabelle (monatlich in Euro)							
EG	Entgeltstufe 1		Entgeltstufe 2		Entgeltstufe 3		Entgeltstufe 4
	90 v.H.	Verweildauer (Monate)	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	105 v.H.
1		48		72		72	
2		48		72		72	
3		48		72		72	
4		48		72		72	
5		48		72		72	
6		48		72		72	
7		48		72		72	
8		48		72		72	
9		48		72		72	
10		48		72		72	
11		48		72		72	
12		48		72		72	
13		48		72		72	

Die anrechenbaren förderlichen Zeiten werden verkürzt.

Eingeführt wird eine Regelung zum Vorziehen von Stufen.

§ 5

Die Jahressonderzahlung beträgt 25 v.H. der Bemessungsgrundlage.

Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Mitarbeitende werden in die der Bezeichnung nach entsprechende Stufe eingestuft und die absolvierten Zeiten werden angerechnet. Mitarbeitende der EG 1 bis 4, die in der Anlage 5 sind, und Mitarbeitende in der Erfahrungsstufe 2 werden in den neuen Anhang 5 der Anlage Altenhilfe Schleswig – Holstein überführt.

zu Nr. 3

Folgeänderung zu Nr. 2: Entgelttabellen Anhang 2

Der Tabellenwert in Entgeltgruppe 1 Stufe 1 ist nicht rechnerisch abgeleitet, sondern bildet den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn ab.

zu Nr. 4

Folgeänderung zu Nr. 5: Anhang 5

zu Nr. 5

Folgeänderung zu Nr. 2: Stundenentgelte Anhang 9

zu Nr. 6:

Inkrafttreten

zu Nr. 7

redaktionell andere Fassung der Nr. 2 als Hilfsantrag; bei gleichlautender Bestätigung der Anlage Altenhilfe kann eine vereinfachte redaktionelle Darstellung für die Regelung Anlage Altenhilfe Schleswig-Holstein erfolgen, in der nur die jeweiligen Veränderungen dargestellt werden